



## Zeugnisse in der Spital- und Klinikschule

### Rechtsgrundlagen

- § 31 Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (VSG, LS 412.100)
- Spitalschulverordnung vom 28. August 2013 (LS 412.107)
- Reglement über die Ausstellung der Schulzeugnisse (Zeugnisreglement) vom 1. September 2008 (LS 412.121.31)

### Grundsätzliches

Einzelne Spitäler und Kliniken bieten Schulungsangebote für Kinder und Jugendliche an, die aus medizinischen Gründen hospitalisiert sind. Ziel des Unterrichts ist es, den Anschluss bei längeren oder wiederkehrend kurzen Spitalaufenthalten an die angestammte Schule so weit wie möglich sicherzustellen.

Die Spitalschulen bemühen sich mit den Herkunftsschulen um Lösungen, damit die Leistungen im Sinne einer Gesamtbeurteilung übers Ganze gesehen – also sowohl über den Zeitraum in der Regelschule/Sonderschule als auch in der Spitalschule – abgebildet und gemeinsam erfasst werden können.

Die Schule, welche für die Erfüllung der Schulpflicht verantwortlich ist, steht in der Pflicht, der Schülerin oder dem Schüler ein Zeugnis auszustellen.

Die Dauer des Spitalschulbesuchs wird nicht als Absenz erfasst.

Allfällige Diagnosen dürfen im Zeugnis nicht vermerkt werden.

Der Spitalschulbesuch darf im Zeugnis nicht ersichtlich sein.

### Notenverzicht

Schülerinnen und Schüler haben grundsätzlich Anspruch auf eine Beurteilung ihrer Leistungen. Sollte eine Beurteilung nicht möglich sein, wird der Notenverzicht unter Bemerkungen begründet (z.B. „Notenverzicht gemäss §10 Zeugnisreglement aus gesundheitlichen Gründen.“). Es wird ein Lernbericht dem Zeugnis beigelegt.